

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 119

Auf einen Blick S. 121

BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG VON FESTSETZUNGEN AUS DEM REZESS IN DER UMLEGUNGSSACHE VON CREFELD-VREED (AKTENZ. C.19) VOM 07.08.1924 SOWIE ÜBER DIE AUFHEBUNG DES PLANS ÜBER DIE VERLEGUNG EINES INTERESSENTENWEGES – ÖSTLICH DES GROSSHÜTTENHOFES GEMARKUNG KR.-BOCKUM VOM 11.09.1934

vom 28.02.2023

Nach §§ 2, 3 und 6 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956, S. 134/SGV.NRW 7815) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung vom 01.10.2015 (GV.NRW 2015 S. 701) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NW. S. 913) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld folgende Satzung beschlossen:

Präambel

„Die Interessengesamtheit der Umlegungssache Krefeld-Vreed (C.19), vertreten durch die Stadt Krefeld“ ist Eigentümerin der in § 8 des Rezesses in der Umlegungssache Crefeld-Vreed vom 07.08.1924 unter lfd. Nrn. 1 bis 8 verzeichneten Wegegrundstücke – nach Fortführungen des Liegenschaftskatasters heute Gemarkung Bockum, Flur 2, Nrn. 4 und 17, Gemarkung Bockum, Flur 3, Nrn. 2, 25, 45, 89, 106, 107, 108, 112, 113, 124, 125 und

126 sowie Gemarkung Verberg, Flur 7, Nr. 2540. In § 8 des Rezesses sind die aufgeführten Wege als Hauptwirtschaftswege und Wirtschaftswege für die Beteiligten sowie teilweise als öffentliche Fußwege festgesetzt worden.

Die Wege haben inzwischen ihre Bedeutung als Wirtschaftswege verloren. Der ordnungsgemäße Unterhalt der Wege ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter den derzeitigen Eigentumsverhältnissen nicht mehr gewährleistet. Das Eigentum und die Straßenbaulast/Unterhaltungspflicht an den Wegeflächen soll nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 von der Interessengesamtheit der Umlegungssache Krefeld-Vreed (C.19), vertreten durch die Stadt Krefeld auf die Stadt Krefeld übertragen werden.

§ 1

Der Plan über die Verlegung eines Interessentenweges – östlich des Großhüttenhofes Gemarkung Kr.-Bockum vom 11.09.1934 von der Wegefläche mit der heutigen Katasterbezeichnung Gemarkung Bockum, Flur 3, Nr. 112 auf die Wegefläche Gemarkung Bockum Flur 3, Nr. 93 wird aufgehoben.

§ 2

Die Festsetzungen des Rezesses in der Umlegungssache von Crefeld-Vreed (Aktenz. C.19) vom 07.08.1924 werden insoweit geändert, als die Festsetzungen nach § 8 des Rezesses für die Wegeflächen als Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege und die Nutzung durch den öffentlichen Fußgängerverkehr sowie die Festsetzungen zur Wegeunterhaltungspflicht für die dort aufgeführten Wege Nrn. 1 bis 8 – heutige Flurstücksbezeichnungen gemäß Präambel – aufgehoben werden. Die zukünftige Nutzbarkeit der Wegeflächen wird in anschließenden Widmungsverfügungen gesondert festgelegt werden. Dabei sind ggf. weiter bestehende Erfordernisse hinsichtlich der Nutzung als Wirtschaftswege zu berücksichtigen.

§ 3

Die in der Präambel aufgeführten Wegeflurstücke gehen ins Eigentum der Stadt Krefeld über. Die Straßenbaulast/Unterhaltungspflicht für die in der Präambel aufgeführten Wegeflurstücke geht auf die Stadt Krefeld über.

§ 4

Eine Verteilung von Einkünften findet nach § 6 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 nicht statt.

§ 5

Die von der Aufhebung der Festsetzungen des Rezesses und der Übertragung ins Eigentum der Stadt Krefeld betroffenen Grund-

stücke sind in der Übersichtskarte „Karte zur Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen aus dem Rezess in der Umlegungssache von Crefeld-Vreed (Aktenz. C.19) vom 07.08.1924“ gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

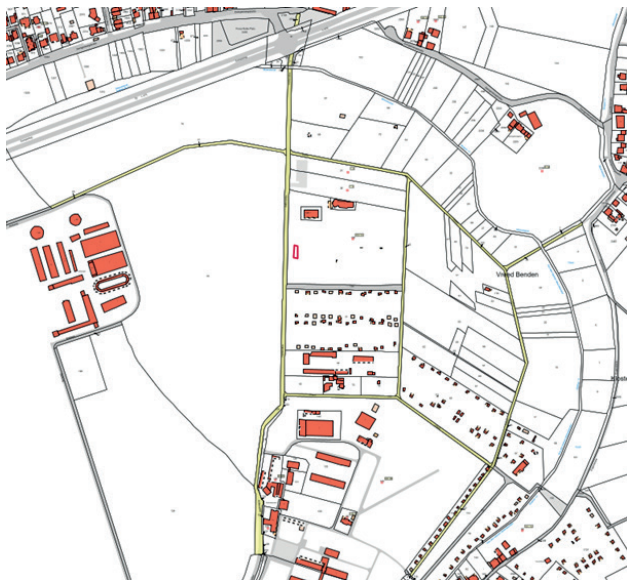
§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krefeld, 28.02.2023
gez. Meyer
Der Oberbürgermeister

Anlage

Karte zur Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen aus dem Rezess in der Umlegungssache von Crefeld-Vreed (Aktenz. C.19) vom 07.08.1924



Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 28.02.2023
Der Oberbürgermeister
gez. Meyer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen aus dem Rezess in der Umlegungssache von Crefeld-Vreed (Aktenz. C.19) vom 07.08.1924 sowie über die Aufhebung des Plans über die Verlegung eines Interessentenweges – östlich des Großhüttenhofes Gemarkung Kr.-Bockum vom 11.09.1934 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat der vorstehenden Satzung nach § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 mit Schreiben vom 26.01.2023 zugestimmt.

Hinweis:

Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

07.04. – 08.04.2023

Harald Remmetz, Nassauerring 347,
47803 Krefeld

59 02 07

09.04. – 10.04.2023

Hans Schneiders e.K.,
Inh. Stefan Schneiders,
Breslauer Straße 256, 47829 Krefeld

94 45 23

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 7.30 bis 24 Uhr

sowie samstags von 10 bis 1 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00

oder per E Mail

unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.